

II-3722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XIV. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

Z. 11 0502/44-Pr.2/78

Wien, 1978 05 09

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

*1746 IAB*  
*1978-05-12*  
*zu 1747/J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 16. März 1978, Nr. 1747/J, betreffend Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zivilbeschädigte, beehre ich mich mitzuteilen:

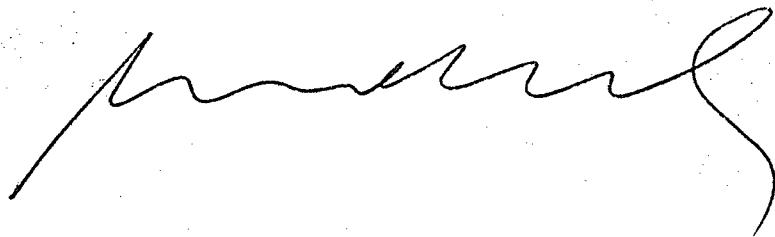
Der Gesetzgeber hat im § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 unzweideutig den Kreis der Personen bezeichnet, welche auf Antrag von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden können. Die in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellte Befreiung setzt voraus, daß der Antragsteller infolge erlittener körperlicher Beschädigung das Kraftfahrzeug zu seiner persönlichen Fortbewegung benützen muß. Unter "erlittener körperlicher Beschädigung" kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der eigentümlichen Bedeutung der Worte nur die Folge eines von außen wirkenden Ereignisses gemeint sein. Insbesondere wird der vom Gesetz geforderte kausale Zusammenhang in den Fällen zu verneinen sein, in welchen das körperliche Gebrechen als eine Auslaufform der Lebensvorgänge des menschlichen Körpers anzusehen ist. Die durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Z. 258.740-11/67 vom 20. Juni 1968 erfolgte Einbeziehung von Personen, deren körperliche Behinderung auf Kinderlähmung zurückzuführen ist, ist daher durch das Kraftfahrzeugsteuergesetz gedeckt.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Körperbehinderten nach der Ursache der Behinderung beruht auf sachlichen Erwägungen, die auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes eine Differenzierung gerechtfertigt erscheinen lassen. So ist der Staat etwa bei Personen, die ihre Körperschäden als Kriegsteilnehmer erlitten haben oder von Arbeitsunfällen betroffen wurden, zu einer besonderen Fürsorge verpflichtet,

- 2 -

während anderen Personen gegenüber eine so weitreichende Fürsorgepflicht nicht besteht.

Die bestehende Rechtslage bietet somit keine Handhabe, für körperlich Behinderte zugelassene Kraftfahrzeuge generell von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kremer", is positioned in the middle of the page below the text.